



INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV);

Landratsamt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

Gemäß § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die 7-Tage-Inzidenz am Sonntag, den 29.08.2021 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf **69,7** belief und damit den Wert von 50 überschritten hat.

Die maßgebliche, nach § 28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, lag am Samstag bei **67,4** und am Freitag bei **62,0**.

Mithin wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Es greifen daher ab **Dienstag, den 31. August 2021** folgende Rechtsfolgen:

1. Der **gemeinsame Aufenthalt** im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich** den **Angehörigen zweier weiterer Hausstände**, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt 10 Personen nicht überschritten** wird, gestattet, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.
Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht, § 6 Abs. 1 S. 2 der 13. BayIfSMV.
Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt, § 6 Abs. 1 S. 3 der 13. BayIfSMV.
Für **geimpfte und genesene Personen** gelten die **Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entsprechend**, § 6 Abs. 2 der 13. BayIfSMV i.V., § 8 SchAusnahmV. Genesene sowie vollständig geimpfte Personen bleiben damit bei der Berechnung der Gesamtanzahl außer Betracht.
2. **Öffentliche Veranstaltungen** aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu **25 Personen in geschlossenen Räumen** und bis zu **50 Personen unter freiem Himmel**, jeweils **ein-schließlich** geimpfter und genesener Personen, zulässig, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV.
3. **Private Veranstaltungen** aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu **25 Personen in geschlossenen Räumen** und bis zu **50 Personen unter freiem Himmel** zulässig, § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV. Die Personengrenze versteht sich in Abgrenzung zu den öffentlichen Veranstaltungen zuzüglich genesener und geimpfter Personen.
4. Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und Notbetreuung sowie während schulischer Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**. Diese gilt ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 für **Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Grundschulstufe und der Förderschulen auch nach Einnahme des Sitzplatzes**.
An den weiterführenden und beruflichen Schulen gilt diese Maßgabe schon bei einer Inzidenz über 25.
Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 können nach wie vor Alltags-/ Communitymasken nutzen, für alle übrigen Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Schulpersonal gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. August 2021 in Kraft. Ihr Außerkräfttreten wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 30. August 2021

Katharina Baschab
Regierungsrätin